

BVGer C-2238/2015 vom 17. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bvger_C-2238_2015

FR: TAF C-2238/2015 du 17 juillet 2015

IT: TAF C-2238/2015 del 17 luglio 2015

Regeste

Zulassung als Leistungserbringer

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Partei-entschädigung ausgerichtet. Der verspätet geleistete Kostenvorschuss von Fr. (...) wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungs-formular) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Gesundheit (Einschreiben) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Vito Valenti Madeleine Keel Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.